



KLEINBRENNERVERBAND
LINDAU (B) e.V.

An die Mitglieder des Lindauer Kleinbrennerverbandes

Rundschreiben Januar 2022

Inhaltsverzeichnis

- 1.) Neue Abfindungsanmeldungen seit 01.01.2022 !!!
- 2.) Neue EU-Spirituosenverordnung
- 3.) Erleichterung bei den Mindestgrößen
- 4.) Hofübergabe
- 5.) Ein-Türen-Regelung beim Neuantrag
- 6.) Stoffbesitzer
- 7.) Abschnittsbrennen
- 8.) Bayern Brand Prämierung 2022
- 9.) Nachrichten per E-Mail
- 10.) Rohstoffliste
- 11.) Lohnbrennen
- 12.) Unfallgefahr in Brennereien
- 13.) Fachfragen Brennereiwesen
- 14.) Termine

1.) Neue Abfindungsanmeldung seit 01.01.2022

Seit 26. November 2021 gibt es neue Formulare für folgende Abfindungsanmeldungen:

- 1219 Abfindungsanmeldung des Abfindungsbrenners (mehlige Stoffe)
- 1220 Abfindungsanmeldung des Abfindungsbrenners (nichtmehlige Stoffe)
- 1221 Abfindungsanmeldung des Stoffbesitzers

Seit dem 1. Januar 2022 müssen alle Abfindungsbrenner und Stoffbesitzer die neu gestalteten Formulare 1219, 1220 und 1221 verwenden.

Die Verwendung der alten Anmeldeformulare führt ab dem 1. Januar 2022 zur Zurückweisung!

Beim Suchen über die Website des Zoll: www.zoll.de ☞ Formularnummer im Suchbalken eingeben.

Die Formulare können am Computer ausgefüllt, gespeichert und/oder fertig befüllt ausgedruckt werden. Auf Seite 2 des jeweiligen Formblattes gibt es oben links einen Button „Blanko-PDF“ – damit kann das Formular „leer“ ausgedruckt werden, um es später per Hand auszufüllen.

Wenn man die angebotene „XML-Datei“ hochlädt, kann man das Formular auch ausgefüllt speichern und muss bei der nächsten Brennanmeldung nur noch die neuen Daten eingeben bzw. ergänzen.

Die neuen Formulare sind der erste Schritt hin zur elektronischen Anmeldung (das ELSTER-Portal wird voraussichtlich als Zugang dienen). Die Digitalisierungsoffensive des Bundes verpflichtet die Behörden von Bund und Ländern, bis 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch auf elektronischem Weg anzubieten.

Momentan können die neuen Formulare nicht über die Bundesdruckerei bestellt werden!

2.) Neue EU-Spirituosenverordnung

(Bitte lesen Sie hierzu dringend auch die Anlage!!!)

Am 25. Mai 2021 trat die neue EU-Spirituosenverordnung in Kraft. Da sich wieder viele wichtige Änderungen ergeben haben, liegt diesem Rundschreiben ein Merkblatt mit den wichtigsten Punkten bei.

Ein großer Dank dafür an Frau Dr. Bauer-Christoph vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL). Sie hat uns diese sehr übersichtliche und informative Handreichung zusammengestellt.

Bitte bewahren Sie diese dringend in Ihren Brennunterlagen auf und berücksichtigen Sie die dort aufgelisteten Punkte!

3.) Erleichterung bei den Mindestgrößen

Rückwirkend zum 1. Juli 2021 wurde die erleichterte Nachfolgeregelung bei der Hofübergabe eines landwirtschaftlichen Betriebes mit Abfindungsbrennerei geregelt. Wenn der zu übernehmende Betrieb schon vor der Übernahme auf bis zu einem Viertel der Mindestfläche reduziert wurde, ist die Weiterführung mit verkleinerter Fläche möglich. Hier muss dringend auf die Einhaltung der 3-Monats-Meldefrist geachtet werden - siehe Punkt 4.)!

Rechnerisch sieht der Mindestbedarf an landwirtschaftlicher Fläche folgendermaßen aus:

entweder: 1/4 von 3 ha landwirtschaftlicher Fläche (Acker, Streuobstwiese, Wald) - das wären 0,75 ha

oder: 1/4 von 1,5 ha Intensivobstbau oder Weinbau - das wären 0,375 ha

Bei gemischten Flächen (z.B. Intensivobstbau/Weinbau+Wald oder Intensivobstbau+Streuobstwiese etc.) muss entsprechend in eine Mischkalkulation umgerechnet werden.

Bitte unbedingt aufpassen, dass auf keinen Fall die Gesamtfläche von 0,75 ha bzw. 0,375 ha unterschritten wird, denn dies ist die absolute Untergrenze! Ansonsten verfällt das Brennrecht.

Die Meldung bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft ist Pflicht. Es sollte dabei auf keinen Fall eine Bemerkung fallen wie: „Ich habe meinen landwirtschaftlichen Betrieb aufgegeben“. Dies kann zum Verlust der Brennerlaubnis führen, da hierzu ein landwirtschaftlicher Betrieb im Sinne des Alkoholsteuergesetzes vorliegen muss. Die richtige Formulierung wäre z.B.: „Ich habe meinen landwirtschaftlichen Betrieb verkleinert“. Die Gründe hierfür spielen rechtlich keine Rolle!

4.) Hofübergabe

Da es seit 01.01.2018 nur noch eine personenbezogene Brennerlaubnis gibt, kann bei Hof-Übergaben die „Erlaubnis zum Betrieb einer Abfindungsbrennerei“ nicht auf den Nachfolger übertragen werden.

Wird ein Hof übergeben oder verstirbt der bisherige Brennereibesitzer, muss dies unbedingt innerhalb von drei Monaten ans Zollamt gemeldet werden. So kann im Falle einer Verzögerung in der Abwicklung der Erbverhältnisse bzw. des Übergabeprozesses bei der örtlichen Zollbehörde eine Verlängerung der bestehenden Erlaubnis beantragt und weiter gebrannt werden. Die bestehende Brennerlaubnis gilt dann bis zur Erteilung der neuen Brennerlaubnis weiter.

Nach Möglichkeit sollte zusammen mit der Meldung auch gleich der neue Antrag auf Erteilung einer Brennerlaubnis ans Zollamt versandt werden. Der Hofnachfolger muss immer eine neue Brennerlaubnis beantragen! Beantragt wird die neue Brennerlaubnis mit folgenden Formularen:

- 1248 „Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Abfindungsbrennerei“ und
- 1204 „Verzeichnis der Räume und der Betriebseinrichtung“ bzw.
- 1204+1205, falls auf Formular 1204 die Zeilen nicht ausreichen.
- Zusätzlich sind alle auf dem Formular 1248 genannten Nachweise (Auflistung der landwirtschaftlichen Flächen, Lagepläne, etc.) in zweifacher Ausführung mit beizulegen.

Meldet man den Hofwechsel erst nach 3 Monaten, ist die alte Brennerlaubnis automatisch erloschen.

In diesem Fall muss mit dem Brennen gewartet werden, bis der neue Antrag auf Brennerlaubnis genehmigt ist und das kann im Einzelfall auch länger dauern.

Hat ein Hofnachfolger momentan kein Interesse am Brennen, ist es evtl. sinnvoll, die zum Weiterführen der Brennerlaubnis nötigen Flächen aus dem Hofübergabevertrag herauszulassen, damit der bisherige Brennereibesitzer die Brennerlaubnis weiterführen kann.

5.) Ein-Türen-Regelung beim Neuantrag

Wichtig ist, dass im Falle eines Neuantrages auch der Brennraum der neuen Alkoholsteuerverordnung entsprechen muss. Danach dürfen Brennräume keine Verbindung zu Wohn- oder Privaträumen haben. Mehrere Zugänge und Durchgänge zu weiteren Betriebsräumen sind gestattet, solange diese keine Verbindung zu Wohn- oder Privaträumen haben.

Sind noch Zugänge zu privaten Räumlichkeiten vom Brennraum aus vorhanden, müssen diese unter Umständen verschlossen oder im besseren Falle verplombt werden. Dies prüft und entscheidet die Zollbehörde im Einzelfall vor Ort.

6.) Stoffbesitzer

Eine Änderung der Alkoholsteuerverordnung eröffnet rückwirkend zum 01.07.2021 Erleichterung für Stoffbesitzer. Während bisher bei einem Verstoß gegen das Alkoholsteuerrecht die Stoffbesitzereigenschaft für immer aberkannt wurde, kann diese nun wieder zuerkannt werden. Die Befugnis hierzu hat das jeweils zuständige Hauptzollamt. Probleme bereitet nach wie vor die Angabe der Stoffbesitzer-Nummer. Wer seit 01.01.2018 erstmals als Stoffbesitzer auftritt, sollte zunächst nur eine Abfindungsanmeldung abgeben. Mit der Genehmigung erhält er seine Stoffbesitzer-Nummer, die bei allen künftigen Anmeldungen immer anzugeben ist. Werden danach Abfindungsanmeldungen ohne Stoffbesitzer-Nr. eingereicht, führt dies zur Ablehnung!

7.) Abschnittsbrennen

Am 01.01.2021 hat ein neuer Brenn-Abschnitt begonnen. Dieser geht wieder über drei Jahre und endet am 31.12.2023. Die Brennmengen können sowohl für den Abfindungsbrenner (3 x 300 Liter) als auch für den Stoffbesitzer (3 x 50 Liter) im Abschnitt je nach Bedarf verteilt werden. Sobald man über sein Jahreskontingent hinaus brennt, kommt man automatisch in den Abschnitt. Da das nicht genutzte Kontingent innerhalb des Abschnittes nicht verfällt, ist es auch möglich, erst im zweiten oder dritten Jahr in den Abschnitt zu gehen. Abschnittsschädliche Stoffe gibt es nicht mehr.

8.) Bayern Brand Prämierung 2022

Dieses Jahr findet unter dem Dach der drei bayerischen Brennerverbände und fachlich betreut durch die LWG in Veitshöchheim wieder die Bayern Brand Prämierung statt. Diese bietet neben der sensorischen Bewertung auch eine umfassende analytische Untersuchung der Produkte unter anderem auch auf Methanol und Ethylcarbamat.

Anmeldung:

Die Anmeldung zur Bayern Brand Prämierung ist auch diesmal ausschließlich online möglich.

Die Anmelde-Oberfläche ist voraussichtlich ab 01.01.2022 freigeschaltet.

Für alle Brenner, die bereits in der Vergangenheit an einer Bayern Brand Prämierung teilgenommen haben, behalten die bisherigen Zugangsdaten weiterhin ihre Gültigkeit.

Neu-Teilnehmer können ab sofort die Zugangsdaten bei Herrn Krönert beantragen.

Bitte möglichst per E-Mail, da Herr Krönert telefonisch nicht immer erreichbar ist:

Mathias Krönert

Bayerische Landesanstalt für Weinbau u. Gartenbau (LWG)

Institut für Weinbau und Oenologie An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim

FON: 0931/9801 3513

Mail: mathias.kroenert@lwg.bayern.de

Bei der Eingabe der Daten unbedingt darauf achten, dass alle Daten (z.B. die Firmenbezeichnung) richtig angegeben werden, damit sie später auch auf der Urkunde richtig ausgedruckt erscheinen!

Die Prämierungs-Richtlinien mit allen weiteren Informationen zur Bayern Brand Prämierung 2022 finden Sie unter www.bayern-brand.de

Abgabe bzw. Zusendung der Proben bitte ausschließlich an Herrn Krönert.

Annahme- und Anmeldeschluss für die Proben zur Bayern Brand Prämierung ist der 11.02.2022!

Dank einer Förderung durch das Bayerische Landwirtschaftsministerium sind die Leistungen, die im Rahmen der Prämierung erbracht werden, finanziell unterstützt.

Die Marketingoffensive „Bayern Brand – wir brennen für Bayern“, die ebenfalls vom Landwirtschaftsministerium unterstützt wird, stärkt und fördert zusätzlich die Öffentlichkeitsarbeit für Bayerische Edelbrände.

Zugangsvoraussetzung für diese Marketingmaßnahmen ist die Teilnahme an der Bayern Brand Prämierung.

9.) Nachrichten per E-Mail

Auch diesmal wieder ein dringender Aufruf an alle, die noch keine E-Mails von uns erhalten. Bitte melden Sie uns ihre Mail-Adresse (oder von Kindern, etc.), damit wir Ihnen wichtige Informationen auf schnellstem Weg weiterleiten können. Schicken Sie dazu einfach eine kurze Nachricht an: Stefanie.Hoerburger@BayerischerBauernVerband.de

10.) Rohstoffliste

Die Rohstoffliste wurde wieder geändert oder ergänzt. Diese ist unter www.zoll.de unter [Zoll online - Fachthemen - Zugelassene Rohstoffe und festgelegte amtliche Ausbeutesätze \(Rohstoffliste\)](#) abrufbar.

11.) Lohnbrennen und Vereinfachtes Lohnbrennen

Bei der Abgabe des Kontingentes im Vereinfachten Lohnbrennen darf jedes Jahr, wenn 30 Liter Alkohol oder etwas mehr gebrannt wurden, der Rest bis zu 300 Liter Alkohol abgegeben werden. Brennt ein Kontingentgeber 60 Liter Alkohol im Jahreskontingent, darf der Kontingentsnehmer maximal 240 Liter Alkohol zuhause von diesem Brenner in diesem Jahr brennen.

Brennt der Kontingentgeber 90 Liter Alkohol hat er den „Abschnitt“ erfüllt und kann auch mehr pro Jahr abgeben und muss auch in den kommenden Jahren nicht brennen, wenn er weiteres Kontingent abgibt. Der Kontingentsnehmer ist pro Jahr auf die zusätzlichen 540 Liter Alkohol beschränkt und dies kann auch nicht auf ein anderes Jahr übertragen werden.

12.) Unfallgefahr in Brennereien

Bitte achten Sie bei Feinbränden besonders auf die Gefahren einer Explosion. Der Alkohol darf nicht hochprozentig eingefüllt werden und es darf auch der Alkohol nicht in die heiße Brennblase eingefüllt werden. Wenn dann noch ein offenes Feuer vorhanden ist, besteht eine große Gefahr für die anwesenden Personen.

13.) Fachfragen Brennereiwesen

Für Fachfragen im Brennereiwesen steht Ihnen
Mathias Krönert
Institut für Weinbau und Oenologie
Arbeitsbereich Beratung, Förderung und Strukturentwicklung
Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim
FON: 0931/9801 210. FAX: 0931/9801 150
Mail: mathias.kroenert@lwg.bayern.de
Zur Verfügung

14.) Termine

	Internationale Grüne Woche	Messe Berlin	ABGESAGT
11.02.2022	Letzter Abgabetag Proben Bayern Brand Prämierung	LWG Veitshöchheim	
18.-20.02.2022	Fruchtwelt Bodensee	Messe Friedrichshafen	https://www.fruchtwelt-bodensee.de
01.-03.04.2022	Finest Spirits München	München	https://www.finest-spirits.de

Wir wünschen allen unseren Mitgliedern alles Gute für das Jahr 2022 in Haus, Hof und Brennerei.

Jürgen Spieler
1. Vorsitzender

Dieter Willhalm
stellv. Vorsitzender

Conni Gierer
Schriftführerin

Martin Gutensohn
Kassier

Kleinbrennerverband Lindau (B) e. V.

1. Vorsitzender Jürgen Spieler
Oberried 12
88178 Heimenkirch
Tel. (08381) 7617
Fax (08381) 6230
service@kleinbrenner-lindau.de

2. Vorsitzender Dieter Willhalm
Münchhofstraße 5
88131 Lindau
Tel. (08382) 73572
Fax (08382) 24995
www.kleinbrenner-lindau.de

Bayerischer Bauernverband
Bleicheweg 11
88131 Lindau
Tel. (08382) 260140
Fax (08382) 26014-19
Lindau@BayerischerBauernVerband.de